

**72. Darf das Vormundschaftsgericht die Rechtshilfe eines auswärtigen Amtsgerichts dafür in Anspruch nehmen, daß dieses den volljährig gewordenen Mündel über Verzicht auf Schlußrechnung und Entlastung des Vormunds vernimmt?**

FGG. § 2. GVG. §§ 150, 159. BGB. §§ 1890, 1892.

IV. Zivilsenat. Beschluß v. 6. Januar 1927 i. S. Sch. Vormundschaft. IV B 75/26.

- I. Amtsgericht Frankfurt a. M.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Frage wurde bejaht aus nachfolgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Nach Eintritt der Volljährigkeit des Mündels, dem in Erben-  
gemeinschaft mit drei älteren Schwestern ein kleines von den Eltern  
ererbtes Grundvermögen gehört, zeigte der Vormund im Anschluß  
an frühere Berichte dem Vormundschaftsgericht an, daß das Grund-  
vermögen öffentlich verpachtet, der Pächterlös von 112 *R.M.* unter  
die vier Geschwister gleichmäßig verteilt und der auf den Mündel  
entfallende Anteil von 28 *R.M.* für Kleider und Schuhe verwendet  
worden sei. Er beantragte, den Mündel, der in Frankfurt a. M.  
in Stellung sei, über Entlastung zu hören. Das Vormundschafts-  
gericht ersuchte daraufhin das Amtsgericht in Frankfurt a. M.,  
den bisherigen Mündel über Verzicht auf Schlußrechnung und  
Entlastung des Vormunds zu hören. Das ersuchte Gericht lehnte  
das Ersuchen als seinem Inhalt nach unzulässig ab. Das ihm über-  
geordnete, vom Vormundschaftsgericht angerufene Oberlandesgericht  
billigte die Ablehnung.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Vormundschafts-  
gerichts. Sie ist nach § 2 *FGG.* in Verbindung mit § 159 *Abf. 1*  
*GGG.* zulässig, erweist sich auch als begründet. Allerdings kann von  
Rechtshilfe im Sinne des § 2 *FGG.* und der dort angezogenen  
§§ 158 *ffg. GGG.* nur die Rede sein, wenn das Ersuchen eine Amts-  
handlung betrifft, zu deren unmittelbarer Vornahme das ersuchende  
Gericht an sich berechtigt wäre und die es nur aus Zweckmäßigkeits-  
gründen einem anderen Gericht überträgt (*RGZ.* Bd. 67 S. 419;  
*WarnRspr.* 1913 Nr. 119; *RGSt.* Bd. 20 S. 103, Bd. 46 S. 176).  
Die Berechtigung des Vormundschaftsgerichts, den Mündel nach  
Eintritt seiner Volljährigkeit über die beiden im vorliegenden Er-  
suchen bezeichneten Angelegenheiten zu hören, ist aber von den Vor-  
instanzen zu Unrecht verneint.

1. Nach § 1890 *BGB.* hat der Vormund nach der Beendigung  
seines Amtes dem Mündel, wenn er Vermögen von ihm verwaltet  
hat, über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Die danach zu  
legende Rechnung soll gemäß § 1841 *Abf. 1 BGB.* eine geordnete  
Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über  
den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit  
Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein. Dabei

kann auf eine während der Dauer der Vormundschaft bereits gelegte Rechnung, vorbehaltlich der etwa nötig gewordenen Vervollständigung oder Berichtigung, Bezug genommen werden. Nach § 1892 BGB. hat das Vormundschaftsgericht die ihm einzureichende Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und ihre Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten zu vermitteln; soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat es das Anerkenntnis zu beurkunden. Eine förmliche, dem § 1841 Abs. 1 entsprechende Schlußrechnung ist im vorliegenden Falle nicht gelegt. Auf eine solche braucht aber auch nicht in allen Fällen gebrungen zu werden. Die Vermögensverwaltung des Vormunds kann im einzelnen Falle so unbedeutend, einfach und durchsichtig gewesen sein, daß die Annahme nahe liegt, der volljährig gewordene Mündel werde, wenn ihm die Vormundschaftsaktten vorgelegt und mit ihm durchgegangen werden — vielleicht schon zur Befreiung des Vormunds von unnützem Schreibwerk — auf eine förmliche Schlußrechnung verzichten. Auf einen derartigen Verzicht in geeigneten Fällen hinzuwirken, steht im Ermessen des Vormundschaftsgerichts. An Stelle der ihm sonst obliegenden Vermittlung der Abnahme der Schlußrechnung hat es dann den Mündel in der angegebenen Weise an Hand der Akten über den Stand der Vermögensverwaltung aufzuklären, und an Stelle der sonst gegebenenfalls vorzunehmenden Beurkundung, daß die Richtigkeit der Rechnung anerkannt werde, hat es den etwaigen Verzicht auf die Schlußrechnung zu beurkunden. Dies liegt im Rahmen der Aufgaben des Vormundschaftsgerichts; es kann demgemäß auch, wie es im vorliegenden Falle durch das Ersuchen um Anhörung des Mündels über Verzicht auf Schlußrechnung geschehen ist, hierzu die Rechtshilfe in Anspruch nehmen (vgl. Schlegelberger FGG. § 2 Anm. 11 S. 34). Ob der vorliegende Fall zu den „geeigneten“ Fällen im Sinne der vorstehenden Darlegung gehört, ist vom ersuchten Gericht und den ihm übergeordneten Instanzen nicht zu prüfen.

2. Zweifelhafter ist die in der Rechtsprechung und im Schrifttum umstrittene, u. a. von Schlegelberger (a. a. O.) und dem Kammergericht (RGZ. Bd. 51 S. 42) verneinte, von den Oberlandesgerichten Darmstadt, Kiel und Hamburg (OLG. Bd. 21 S. 191, Bd. 35 S. 383, Bd. 44 S. 179) bejahte Frage, ob das Vormundschaftsgericht berechtigt ist, eine Erklärung des Mündels über

eine allgemeine Entlastung des Vormunds herbeizuführen. Das Kammergericht, auf das sich die Vorinstanzen berufen, gründet seine Entscheidung auf die Gesetzesgeschichte. Während die bis zum Inkrafttreten des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs in Geltung gewesenen Landesgesetze den bisherigen Mündel regelmäßig verpflichteten, dem Vormund über treu und richtig geführte Vormundschaft Entlastung zu erteilen, so insbesondere die preussische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 § 69 Abs. 2, ist eine solche Bestimmung in das Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufgenommen. Man hat die Aufnahme nach den Motiven (Vd. 4 S. 1188, 1189) einerseits mit Rücksicht auf die dem Vormunde (nach § 256 B.P.D.) offenstehende Möglichkeit einer Feststellungsklage als entbehrlich angesehen; und man hat es andererseits für bedenklich erachtet, den Mündel zu zwingen, sich im Wege eines Rechtsgeschäfts (negativen Anerkennungsvertrags, § 397 Abs. 2 B.G.B.) einer ihm günstigen Rechtsstellung zu begeben, ohne daß er vielleicht zurzeit über alle Punkte der Verwaltung des Vormunds genügend unterrichtet sei. Es ist danach richtig, daß im geltenden bürgerlichen Recht dem Vormund ein Anspruch gegen den Mündel auf Entlastung absichtlich versagt ist. Eine freiwillige Erklärung des volljährig gewordenen Mündels darüber, ob er dem bisherigen Vormund Entlastung erteile oder inwiefern er gegen die Führung der Vormundschaft Ausstellungen erhebe, ist nach wie vor zulässig und in vielen Fällen nicht nur für den Mündel ungefährlich, sondern auch einer im beiderseitigen Interesse liegenden gedeihlichen Abwicklung der Vormundschaft dienlich. Das Vormundschaftsgericht ist daher berechtigt, in den sich nach seiner Meinung dazu eignenden Fällen, insbesondere wenn es, wie hier, vom Vormund darum angegangen wird, die Abgabe einer Erklärung des Mündels über die Entlastung zu vermitteln. Bernimmt es den Mündel zu diesem Zwecke, so betätigt es sich im Rahmen vormundschaftsgerichtlicher Befugnisse. Daß es in das Belieben des zu Vernehmenden gestellt ist, ob er die in Rede stehende Erklärung abgeben will oder nicht, steht weder der Entfaltung eigener Tätigkeit durch das Vormundschaftsgericht noch der Übertragung dieser Tätigkeit auf ein anderes Gericht entgegen (R.G.Z. Bd. 69 S. 271). Die Zweckdienlichkeit der Anhörung des bisherigen Mündels ist auch insoweit von dem ersuchten Gericht und den ihm übergeordneten Instanzen nicht zu prüfen.

Das vorliegende Rechtshilfeersuchen ist hiernach in seinen beiden Teilen unter dem Begriff der Rechtshilfe nicht zu beanstanden. Noch weniger kann gesagt werden, daß die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten sei (§ 158 Abs. 2 G. B. G.).